



Herisau, 30. Juni 2023

Hinweis mit Nutzungseinschränkung:

Waldreservat mit Minimalen Eingriffen (Altholzinsel, Naturwaldreservat)

Verordnung zum kantonalen Waldgesetz vom 9. Dezember 1996 (bGS 931.11):

Art. 25 Schützenswerte Lebensräume

¹ Mit Schutzzonen, Einzelverfügungen und Verträgen können zur Erhaltung naturschützerisch wertvoller Waldpartien besondere Massnahmen des Biotop- und Artenschutzes verlangt werden wie spezielle Pflegeeingriffe, Nutzungsverzicht oder Stehen- und Liegenlassen von Totholz.

Auf diesem Grundstück ist eine **Altholzinsel** oder ein **Naturwaldreservat** ausgeschieden: Langjährig vertraglich gesichertes Waldgebiet mit forstlichem Nutzungsverzicht. Die Waldflächen werden vollständig der natürlichen Entwicklung überlassen.

Weitere Informationen unter:

[Geoportalkarte "Waldreservate"](#)

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Wald und Naturgefahren zur Verfügung:

Amt für Raum und Wald
Abteilung Wald und Naturgefahren
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Telefon: 071 353 67 71
E-Mail: wald.naturgefahren@ar.ch